

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. wird durch System eingefügt

vom wird durch System eingefügt

Festlegung der Wildruhegebiete «Islete» und «Ängste» im WEP-Gebiet Ergolzquelle

1. Ausgangslage

Immer mehr Menschen suchen in naturnahen Grünräumen Erholung, sportliche Herausforderung oder ein Naturerlebnis. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Störungen durch Freizeitaktivitäten der Menschen und die Ausübung der Jagd das Verhalten von Wildtieren beeinflussen. Übermässiger Stress kann den Gesundheitszustand der Tiere schwächen und deren Energiebedarf erhöhen. Als Reaktion darauf haben etliche Kantone vor allem im Alpen- und Voralpenraum der Schweiz Gebiete ausgeschieden, worin menschliche Aktivitäten eingeschränkt werden, um Wildtiere vor Störung zu schützen (<https://www.wildruhezonen.ch/>). So auch der Kanton Basel-Landschaft. Studien an Waldvögeln und Huftieren zeigen, dass es aber auch in Gebieten ohne harte Winterbedingungen gute Argumente für Besucherlenkung und Lebensraumberuhigung gibt. Im Kanton Basel-Landschaft profitieren insbesondere Wildhuftiere wie die Gämse, das Reh, Wildschweine oder auch der sich in Zukunft weiter ausbreitende Rothirsch von störungsfreien Einständen. Felsenbrüter wie der Uhu, der Kolkrabe, der Wanderfalke oder der Mauerläufer reagieren während der Brutzeit äusserst sensibel auf Störungen (verlassen z.B. durch Kletteraktivitäten ihre Horste) im Bereich ihrer Nistplätze. Ein Wildruhegebiet hilft hier, durch klare Verhaltensregeln besseren Schutz zu leisten. Aber auch scheue Wildtiere wie der Luchs oder die Wildkatze erhalten mit Wildruhegebieten Bereiche mit Rückzugsorten, da sich menschliche Freizeitaktivitäten auf die vorhandenen Wege beschränken.

Wildtiere, welche häufigen Störungen ausgesetzt sind, haben einen höheren Energiebedarf, eine geschwächte Kondition, eine höhere Sterbe- und eine verminderte Fortpflanzungsrate. Störungen rufen in der Regel Fluchtverhalten oder ein Verharren in Deckung hervor und verursachen dabei beim Tier kurzzeitig eine höhere Pulsrate und einen erhöhten Stresshormonpegel. Häufige Wiederholungen der Störungen können zu Meidung oder Abwanderung (sprich Lebensraumverlust) oder auch zu Verhaltensänderungen aufgrund einer Gewöhnung oder Sensitivierung führen. Oft bleibt dann auch weniger Zeit für die Nahrungsaufnahme. Arten wie das Reh und das Wildschwein können das durch erhöhte Nahrungsaufnahme teilweise kompensieren, was Wildschadenkonflikte verschärfen kann.

Im Kanton Basel-Landschaft wurden die aktuell bestehenden Wildruhegebiete im Rahmen der [Waldentwicklungspläne \(WEP\)](#) ausgeschieden, sodass jedes Jagdrevier mindestens über ein Wildruhegebiet verfügt. Bei der Erarbeitung des neuen Wildtier- und Jagdgesetzes (WJG, Stand 01.01.2022) wurde ein neuer Umgang mit den Wildruhegebieten beschlossen. Die Wildruhegebiete sollen unter verstärkter Berücksichtigung wildbiologischer Faktoren für den gesamten Kanton neu ausgeschieden werden. Dabei sollen menschliche Aktivitäten, welche die Wildtiere beeinflussen, die aktuellen Wildruhegebiete, bereits bestehende Naturschutzgebiete, Wildtierkorridore sowie regionale und überregionale Vernetzungsachsen ebenfalls miteinbezogen werden.

Wie in der Landratsvorlage 2020/321 vom 23. Juni 2020 ausgeführt, sollen die heute sehr vielen und teils kleinen Wildruhegebiete auf weniger Gebiete mit grösseren Flächen und wildökologischer

Bedeutung restrukturiert werden. Die neuen Gebiete sollen entgegen der bisherigen Praxis (fast ausschliesslich Waldflächen auszuscheiden) die Lebensraumsprüche der Wildtiere gesamthaft berücksichtigen, womit auch das Offenland künftig stärker einbezogen werden soll.

Hauptziel, welches mit den Wildruhegebieten erreicht werden will, ist ein besserer Schutz der Wildtiere vor Störungen durch Freizeitaktivitäten und Tourismus durch die Kanalisierung und Lenkung von menschlichen Aktivitäten und Störungen. Die gesetzlichen Grundlagen stellen sicher, dass Land- und Forstwirtschaft weiterhin uneingeschränkt möglich bleiben wird. Die Jagd und Freizeitnutzung werden weiterhin, unter Einhaltung gewisser Regeln (siehe weiter unten), ebenfalls möglich sein.

Die Ausscheidung der neuen Wildruhegebiete, welche die alten, bisherigen ersetzen, erfolgt grundsätzlich auch in Zukunft im Zuge der Revisionen der WEP. Das Verfahren richtet sich dabei nach der Waldgesetzgebung. Eine ordentliche WEP-Überprüfung findet jedoch nur alle 15 Jahre statt. In Fällen, wo die Überprüfung des WEP in den kommenden 5 - 8 Jahren nicht ansteht, ist grundsätzlich die Ausscheidung der Wildruhegebiete mittels RRB vorgesehen, um so die Umsetzung wirksamer Wildruhegebiete im ganzen Kanton zu beschleunigen. Der Perimeter des WEP Ergolzquelle – umfassend die Gemeinden Anwil, Hemmiken, Oltingen, Ormalingen, Rothenfluh, Wenslingen – ist die erste Region, in welcher Wildruhegebiete auf Basis der 2022 in Kraft getretenen Wildtier- und Jagdgesetzgebung und den damit verbundenen, überarbeiteten Grundsätzen zur Ausscheidung festgesetzt werden. Aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen der WEP-Überarbeitung im Gebiet Ergolzquelle im Jahr 2021 (RRB Nr. 2021-193 vom 9. Februar 2021) absehbar war, dass die Revision des Wildtier- und Jagdgesetzes Änderungen in Bezug auf die Wildruhegebiete bringen würde, wurden die Wildruhegebiete im WEP nicht abschliessend abgehandelt, sondern in ein nachgelagertes Festsetzungsverfahren ausgelagert (vgl. Themenblatt 6.11 des WEP Ergolzquelle). Dies wird mit vorliegenden RRB nun erfüllt.

Das Wildtier- und Jagdgesetz (WJG, SGS 520) des Kantons Basel-Landschaft schafft mit dem § 7 die Grundlage zur Ausscheidung von Wildruhegebieten. § 9 WJG sowie § 3 der Wildtier- und Jagdverordnung (WJV, SGS 520.11) definieren die aktuell geltenden Regeln innerhalb von Wildruhegebieten. Diese beinhalten:

- Wildtiere dürfen nicht durch übermässige Aktivitäten gestört werden;
- Hunde sind ganzjährig an der Leine zu führen;
- nächtliche Störungen durch Lärm oder Licht (ausgenommen ist der unmittelbare jagdliche Einsatz) sind verboten;
- ein Wegegebot; ausgenommen davon sind forstliche, landwirtschaftliche, hegerische und jagdliche Tätigkeiten durch Berechtigte. Womit gemäss §3 Abs b. die Land- und Forstwirtschaft ohne Einschränkungen auch in einem Wildruhegebiet möglich bleibt;
- ein Überflug-Verbot mit Drohnen oder sonstigen ferngesteuerten Fluggeräten;
- das Erstellen jagdlicher Einrichtungen, ausser kurzzeitigen Einrichtungen (z.B. mobile Hochsitze) gemäss Weisung der Fachstelle;
- das Zulassen 1 Bewegungsjagd pro Jahr sowie
- das Zulassen von einer bewilligungspflichtigen Freizeitveranstaltung von öffentlichem Interesse ausserhalb der Hauptbrut- und Setzzeit pro Jahr.
- Ausnahmen können durch die Fachstelle bewilligt werden.
Die Markierung der WRG im Gelände fällt nach § 3 WJV in die Zuständigkeit der Gemeinde.

2. Ausscheidung neuer Wildruhegebiete

2.1. Methodik

Die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) hat im Auftrag des Amtes für Wald und Wild beider Basel (AfWW) anhand von ökologischen Kriterien eine Multikriterienanalyse erstellt und daraus resultierend Vorschläge für die Verteilung von Wildruhegebieten über den Kanton Basel-Landschaft erarbeitet. Im Rahmen dieser räumlichen Analysen entstanden 89 potenzielle Wildruhegebiete (Mittlere Flächengrösse 36 ha, Minimale Grösse 3 ha, Maximale Grösse 149 ha), welche eine Gesamtfläche von 3'216 ha ergaben. Ziel ist es aus den potentiellen Wildruhegebieten eine geeignete Anzahl zu realisierender Wildruhegebiete auszuwählen, gemeinsam mit den involvierten Hauptinteressengruppen. Die potenziellen Wildruhegebiete lassen sich in vier verschiedene Kategorien mit unterschiedlichem Fokus einteilen: Felsenbrüter und Huftiere (24 Flächen), Felsenbrüter (10 Flächen), Huftiere (26 Flächen), Vernetzung, Austritt und Übergangsbereich (29 Flächen). In der Summe über den Kanton soll die Fläche der Wildruhegebiete nicht vergrössert werden.

Bei einer Neuausscheidung von Wildruhegebieten werden die betroffenen Interessensgruppen jeweils einbezogen. Die aus der Studie der ZHAW resultierenden Potenzialgebiete werden präsentiert und in Kleingruppen diskutiert. Die Lokalkenntnisse der Akteure sollen dabei in die Diskussionen einfließen, mögliche entstehende Konflikte und Massnahmen, welche in den vorgeschlagenen Wildruhegebieten gelten könnten, werden besprochen. Auf diese Weise werden die verschiedenen Ansprüche zusammengetragen. Gewisse Wildruhegebiete werden dann aufgrund der Diskussion verworfen, andere können verkleinert bzw. vergrössert werden. Im weiteren Prozess werden die sinnvollsten Wildruhegebiete pro WEP-Gebiet definiert und die Ausscheidung der Perimeter sowie die einzuhaltenden Rahmenbedingungen unter Mitwirkung der direkt betroffenen Akteure erarbeitet.

2.2. Einbezug von Interessensgruppen

Für das Gebiet Ergolzquelle sind aus der Analyse der ZHAW sieben mögliche Wildruhegebiete entstanden, welche vollständig im WEP-Gebiet liegen sowie 4 weitere, welche sich mit angrenzenden Gebieten überlappen. Zur Diskussion dieser Potenzialgebiete und für den weiteren Prozess wurden die verschiedenen Interessensgruppen am 17. Mai 2023 zu einem ersten Workshop eingeladen. Eingeladen waren Vertreter der Einwohner- und Bürgergemeinden, der Jagdgesellschaften, Natur- und Vogelschutzvereine, Privatwaldbesitzer, die Revierförster, die IG Baselbieter Sportverbände, der Bezirksleiter von Wanderwege CH, der regionale OL Verband Nordwestschweiz, Trailnet Nordwestschweiz, die Naturfreunde Aarau, betroffene Turn- und Reitvereine sowie die Ackerbaustellenleiter. Auf eine Teilnahme verzichtet hatten die angefragten Vertreter der Bürgergemeinden, Bienenzüchter, des Natur- und Vogelschutzverein Ormalingen, die Naturfreunde Aarau, der NUVRA Natur- und Vogelschutzverein sowie der Reitverein Schafmatt, der TSV Anwil, der Turnverein Wenslingen und der Bezirksleiter von Wanderwege CH.

Aus der Synthese aller Diskussionen und Rückmeldungen vom ersten Workshop sind zwei Wildruhegebiete entstanden, welche in einem zweiten Workshop am 15. Dezember 2023 mit Vertretungen der betroffenen Einwohner-, sowie Bürgergemeinden, den Jagdgesellschaften und dem Forstrevier Ergolzquelle nochmals diskutiert wurden. Um die Regulierung des Wildes zur Vermeidung übermässiger Schäden in Land- und Waldwirtschaft sowie eine angemessene Hege des Wildes in ausreichendem Umfang sicherzustellen, wurden diesbezügliche Ausnahmemöglichkeiten besprochen. Weiter wurden Ausnahmemöglichkeiten in Zusammenhang mit dem Banntag diskutiert.

Im Zuge mehrerer Besprechungen wurde der Perimeter weiterentwickelt und es konnten nachfolgende einvernehmlichen Ausnahmeregelungen gefunden werden:

- Um den alle 3 Jahre während 1 Tag linear durch das Wildruhegebiet führende Banntag auch in Zukunft ohne bürokratische Hürden zu ermöglichen, wird im Rahmen des RRB für diesen eine pauschale Durchführungsbewilligung erteilt. Die aus dieser linearen Veranstaltung alle 3 Jahre resultierenden Störungen sind aus wildökologischer Sicht vertretbar.
- Um den für Wald und die Landwirtschaft wichtige Regulierung des Wildes zu gewährleisten, wird der Jagdgesellschaft gestützt auf §3 Abs. 3 WJV auf Nachweis zwingender Gründe in einem Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung für eine zusätzliche laute Jagd (1 Tag) pro Jahr im WRG in Aussicht gestellt.
- Um die wildbiologisch sinnvolle Rehkitzrettung im Offenland (Schutz vor dem Mähtod) auch in Zukunft ohne bürokratische Hürden zu ermöglichen, wird im Rahmen des RRB für diesen Zweck eine pauschale Drohenflugbewilligung erteilt.

Im Rahmen des partizipativen Prozesses gelang es, wirkungsvolle, zweckmässige und von allen in den Prozess involvierten Parteien akzeptierte Wildruhegebiete zu erarbeiten.

2.3. Wildruhegebiete im WEP Gebiet Ergolzquelle

2.3.1. Islete

Das neue Wildruhegebiet «Islete» tangiert das Gemeindegebiet von Rothenfluh und Wenslingen und umfasst Wälder sowie Offenland zwischen dem Chornchopf und der Müliholde. Es befindet sich auf der regionalen Verbindungsachse Wildtiere, welche die Ost-West-Vernetzung zwischen dem Fricktal und den Wäldern südöstlich von Gelterkinden darstellt. Das Gebiet umfasst eine Fläche von 126.5 ha und schliesst unmittelbar südlich an den überregionalen Wildtierkorridor BL-13 «Ormalingen» an. Im Südosten schliesst es an das Naturschutzgebiet «Tal» an. Der Fokus dieses Wildruhegebiets liegt auf einer Beruhigung von für die Vernetzung sowie den Austritt und Übergangslbensräumen wichtigen Gebieten. Die Zielarten sind identisch mit jenen des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung (Reh, Wildschwein, Fuchs, Dachs, Kleinsäuger; Potential: Rothirsch) Die genauen Abmessungen und Grenzverläufe des neuen Wildruhegebiets sind der Beilage zu entnehmen.

2.3.2. Ängste

Nördlich vom Wildtierkorridor BL-13 «Ormalingen» und Teile davon beinhaltend ist das neue Wildruhegebiet «Ängste» vorgesehen. Es befindet sich vollständig auf dem Gemeindegebiet von Rothenfluh und umfasst eine Fläche von 25.8 ha. Der Fokus dieses Wildruhegebiets liegt ebenfalls auf einer Beruhigung von für die Vernetzung sowie den Austritt und Übergangslbensräumen wichtigen Gebieten, resp. einer Sicherung von heute ruhigen Gebieten. Wildtiere erreichen nach der Querung der Ormalingenstrasse direkt das Wildruhegebiet und damit von Störungen weitgehend befreite Einstände. Die Zielarten sind identisch mit jenen des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung (Reh, Wildschwein, Fuchs, Dachs, Kleinsäuger; Potential: Rothirsch) Die genauen Abmessungen und Grenzverläufe des neuen Wildruhegebiets sind der Beilage zu entnehmen.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

<input type="checkbox"/>	Medienkonferenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Medienmitteilung	<input type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	<input type="checkbox"/>	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				<input type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

#Traktandennummer wird vom System eingefügt_S2# / #Direktion wird vom System eingefügt_S3#

Ausscheidung neue Wildruhegebiete «Islete» und «Ängste» im Gebiet Ergolzquelle
Kommunikation via Medienmitteilung

4. Beschluss

- ://:
1. Der Regierungsrat setzt für das WEP-Gebiet Ergolzquelle, umfassend die Gemeinden Anwil, Hemmiken, Oltingen, Ormalingen, Rothenfluh, Wenslingen, die Wildruhegebiete «Islete» und «Ängste» gemäss beiliegenden Plänen per 1. April 2026 fest.
 2. Der auf dem Gemeindegebiet Wenslingen alle 3 Jahre stattfindende Banntag ist von der Regelung gemäss §3 Abs. 2a WJV ausgenommen und bedarf für die Durchführung keiner gesonderten Bewilligung.
 3. Der Drohnenflug in den Wildruhegebieten zur Rehkitzrettung fällt nicht unter die Bestimmung gemäss §3 Abs. 1d WJV und bedarf keiner Ausnahmegewilligung.
 4. Bei Bedarf und auf Antrag der lokalen Jagdgesellschaft kann gestützt auf §3 Abs. 3 WJV ein zusätzlicher Jagdtag («Laute Jagd») durch die Fachstelle bewilligt werden.
 5. Eine natürliche und artenreiche Waldverjüngung gemäss den Bewirtschaftungszielen der Waldbesitzenden wird auch innerhalb des WRG gewährleistet (auch im Hinblick auf den Klimawandel).
 6. Das Inkrafttreten der neuen Wildruhegebiete wird per Medienmitteilung von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kommuniziert.
 7. Die Gemeinden werden beauftragt, die Beschilderung gem. §3 Abs. 5 WJV innert 6 Monaten ab Rechtskraft des Regierungsratsbeschlusses vorzunehmen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Empfang schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 14, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder sie vertretenden Person enthalten. Eine Kopie dieses Entscheides ist beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig. (§§ 5, 20, 43ff. des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO, SGS 271)).

Beilagen:

- Situationsplan Wildruhegebiet «Islete»
- Situationsplan Wildruhegebiet «Ängste»

Verteiler mit Beilagen:

- Landeskanzlei (landeskanzlei@bl.ch)
- Einwohnergemeinde Anwil (gemeinde@anwil.ch)
- Einwohnergemeinde Hemmiken (verwaltung@hemmiken.ch)
- Einwohner- und Bürgergemeinde Oltingen (info@verbund-schafmatt.ch)
- Einwohnergemeinde Ormalingen (info@ormalingen.ch)
- Einwohner- und Bürgergemeinde Rothenfluh (gemeinde@rothenfluh.ch)
- Einwohner- und Bürgergemeinde Wenslingen (info@verbund-schafmatt.ch)
- Bürgergemeinde Hemmiken, Präsident Thomas Alispach (th.alispach@eblcom.ch)
- Bürgergemeinde Ormalingen, Präsident Karl Völlmin (karl.voellmin@gmx.net)
- Jagdgesellschaft Rothenfluh (muweber@datacomm.ch)
- Jagdgesellschaft Wenslingen – Ormalingen Süd (roger.bider@bluewin.ch)
- Revierförster Andreas Koch (info@forstreviere-ef.ch)
- Natur- und Landschaftsschutzkommission, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach (Einschreiben)
- BirdLife Baselland (info@birdlife-bl.ch)
- Jagd Baselland (geschaeftsstelle@jagdbaselland.ch)
- WWF Region Baselland (info@wwf-bl.ch)
- SAC Schweizer Alpenclub (info@sac-baselland.ch)
- Pro Natura Baselland (pronatura-bl@pronatura.ch)[mailto:](mailto:pronatura-bl@pronatura.ch)
- Wanderwege beider Basel (info@wanderwege-beider-basel.ch)
- Wald beider Basel (info@waldbeiderbasel.ch)
- Ebenrain-Zentrum (ebenrain@bl.ch)
- Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Amt für Wald und Wild beider Basel (holger.stockhaus@bl.ch, andreas.etter@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (info.bud@bl.ch)
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (bksd@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion (sjd@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (vgd.sekretariat@bl.ch)